

Stadt Amöneburg

Vorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am: 18.6.2018	Überarbeitung Stellplatzsatzung			
Amt/Fraktion:	Datum:	Az.:	Vorlagennummer:	
CDU	23.05.2018			
Vorberatung (erforderlich) in:		Sitzung am:	Öffentlichkeitsstatus:	
Magistrat				
Haupt- und Finanzausschuss	5.6.2018			
Bauausschuss				
Ortsbeirat				
Seniorenbeirat				
Jugendbeirat				
A. Problem und Ziel	<p>Teil des diskutierten Bebauungsplans für den Marktplatz Amöneburg ist eine Abweichung von der Stellplatzsatzung der Stadt Amöneburg. Demnach werden bestimmte gewerbliche Betriebe von der Verpflichtung von Stellplätzen befreit, Zitat:</p> <p>„5.4.1 Von der Stellplatzsatzung abweichende Stellplatzregelung Zur Förderung öffentlichkeitswirksamer gewerblicher Nutzungen im Erdgeschossbereich (z.B. Gastronomie, Einzelhandel), wird gem. § 81 Abs. 4 HBO bestimmt, dass diese ausdrücklich erwünschten Nutzungen in diesem hochverdichteten innerstädtischen Bereich von der Stellplatzpflicht befreit werden. Diese Ermächtigung wurde in die Hess. Bauordnung aufgenommen, damit die Gemeinden auch unabhängig von einer bestehenden Stellplatzsatzung die Größe, Zahl, Ausstattung und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder durch Gestaltungssatzung regeln können. D.h. für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gilt diesbezüglich der Bebauungsplan vor der Stellplatzsatzung.“</p> <p>Im Bebauungsplan heißt es hierzu weiter:</p> <p>„2.3 Anzahl der Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO) 2.3.1 Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung werden zur Förderung öffentlichkeitswirksamer gewerblicher Nutzungen im Erdgeschossbereich (z.B. Gastronomie, Einzelhandel), diese von der Stellplatzpflicht befreit.“</p> <p>Hierbei handelt es sich zweifelsohne um eine wirtschaftsfreundliche und -förderliche Maßnahme für den Marktplatz in Amöneburg. In einem Gebiet, das beengte Verhältnisse aufweist und eine strikte Anwendung der grundsätzlich geltenden Stellplatzsatzung als wirtschaftsfeindlich und gewerbeverhindernd angesehen werden muss.</p> <p>Auch in einzelnen Ortsteilen liegen ähnliche Probleme für eine eventuelle gewerbliche Nutzung ansonsten geeigneter Grundstücke bzw. Gebäude vor. Ziel muss es also sein, dass in vergleichbarer Weise hier Ausnahmeregelungen geschaffen werden, um wirtschaftsfördernd zu wirken.</p>			
B. Lösung	Die CDU-Fraktion bringt daher den vorliegenden Antrag ein, um im Sinne einer ähnlichen Regelung wie für den Marktplatz Amöneburg, den Magistrat zu beauftragen, die Stellplatzsatzung von 2006 dahingehend zu			

	überarbeiten und als Beschlussvorlage in die erste Stadtverordnetenversammlung nach der Sommerpause 2018 einzubringen, dass auch in den Altortslagen der Ortsteile bei Bedarf und entsprechender geplanter Nutzung eines Objektes Abweichungen von der Stellplatzsatzung möglich sind.		
C. Befristung			
D. Externer Erfüllungsaufwand (Bürger / Wirtschaft)	Ggf. Planungsbüro		
E. Alternativen	keine		
F. Finanzielle Auswirkungen	Einmaliger Aufwand		
	Ergebnis		
	Aufwand	Ertrag	
einmalig im Haushaltsjahr			
einmalig in künftigen Haushaltsjahren			
laufend ab Haushaltsjahr			
Auswirkungen auf die Vermögensrechnung			
Auswirkung auf die mehrjährige Finanzplanung			
Amortisation			
Personelle Auswirkungen	keine		
H. Antrag/Beschlussvorschlag:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat die Stellplatzsatzung der Stadt Amöneburg dahingehend zu überarbeiten, dass vergleichbar mit der geplanten Regelung für den Marktplatz Amöneburg, Abweichungen von der Stellplatzsatzung in den Altortslagen der Ortsteile für gewerbliche Nutzungen möglich sind. 2. Die Stadtverordnetenversammlung wünscht die fristgerechte Vorlage eines Beschlussvorschlags für die Stadtverordnetenversammlung am 13. August 2018. 		
Unterschrift/en:	gez. Jan-Gernot Wichert (für die CDU-Fraktion)		